

Zweckvereinbarung

Zwischen der **Verwaltungsgemeinschaft Ebern** als **aufnehmendes Standesamt**,

vertreten durch Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden Jürgen Hennemann,

Rittergasse 3, 96106 Ebern,

und der **Gemeinde Untermerzbach** als **abgebendes Standesamt**,

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Helmut Dietz,

Marktplatz 8, 96190 Untermerzbach,

wird gemäß Art. 8 KommZG i. V. m. Art. 2 Abs. 2 AGPStG

folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Aufgrund Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes einer anderen Gemeinde mit deren Zustimmung übertragen.

Rechtlich sind zwei Arten der Übertragung zulässig. Bei einer „großen“ Übertragung wird die Aufgabe komplett übertragen und es kommt damit zur Abgabe der Zuständigkeit. Die Eheschließungen an sich können allerdings weiterhin durch die Eheschließungsstandesbeamten im abgegebenen Standesamt durchgeführt werden.

Bei der „kleinen“ Übertragung erfolgt dagegen keine Abgabe der eigenen Zuständigkeit sowie damit auch keine Erweiterung der Zuständigkeit des annehmenden Standesamtes. Vielmehr handelt es sich um eine Organleihe, bei dem der Standesbeamte nur ausgeliehen wird. Er hat dann eine Doppelstellung inne und wird in den verschiedenen Standesamtsbezirken tätig. Die Register müssen weiterhin getrennt geführt werden, die Bezeichnungen der Standesämter bleiben erhalten.

Die zunehmend komplexen Anforderungen an die Verwaltungen der Gemeinden, insbesondere im Bereich des Personenstandswesens in der Breite und Tiefe des Fachwissens, haben die Gemeinde Untermerzbach dazu veranlasst, den eigenen Standesamtsbezirk aufzugeben und damit die Aufgaben vollständig im Rahmen der „großen“ Übertragung an die Verwaltungsgemeinschaft Ebern zu übertragen.

Nähere Einzelheiten werden in dieser Zweckvereinbarung getroffen und verbindlich für beide Kommunen festgeschrieben.

§ 1 Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

(1) Aufgrund der Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ebern vom 29.07.2025 und des Gemeinderates der Gemeinde Untermerzbach vom 07.07.2025 werden die Aufgaben des Standesamtes Untermerzbach mit Wirkung ab dem 01.01.2026 in vollem Umfang auf die Verwaltungsgemeinschaft Ebern im Wege der „großen“ Übertragung gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG übertragen.

Der Standesamtsbezirk Untermerzbach wird damit in den Standesamtsbezirk Ebern integriert und unter dem Namen „Standesamt Ebern“ weitergeführt. Ab dem Zeitpunkt der Übertragung erfüllt die Verwaltungsgemeinschaft Ebern als Rechtsträgerin des Standesamtes Ebern die Aufgaben für die Gemeinde Untermerzbach. Der Standesamtsbezirk Ebern erstreckt sich ab diesem Zeitpunkt damit auch auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Untermerzbach. Der Sitz des Standesamtes ist in Ebern.

(2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der Gemeinde Untermerzbach, Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister zu Standesbeamten zur Vornahme von Eheschließungen zu bestellen und die Befugnis der bestellten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Trauungen vorzunehmen. Die Gemeinde Untermerzbach verpflichtet sich, die Bestellung oder Abberufung von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern zu Eheschließungsbeamten, der Verwaltungsgemeinschaft Ebern unmittelbar schriftlich anzuzeigen.

(3) Eheschließungen finden grundsätzlich am Amtssitz des Standesamtes Ebern in den dafür gewidmeten Räumlichkeiten und an gewidmeten Orten statt. Auf Wunsch des Brautpaares können Eheschließungen durch die für die Vornahme von Eheschließungen bestellten Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister oder deren Stellvertreter auch in den hierfür gewidmeten Örtlichkeiten der Gemeinde Untermerzbach vorgenommen werden. Nur bei Verhinderung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder deren Stellvertreter wird diese bzw. dieser nach Absprache durch einen Standesbeamten des Standesamtes Ebern vertreten, sofern eine terminierte Eheschließung nicht an einem Sonntag, Feiertag, zu ungewöhnlicher Zeit oder nicht an einem durch das Standesamt Ebern festgelegten Samstag stattfindet. In diesen Vertretungsfällen finden die Eheschließungen ebenfalls in den gewidmeten Örtlichkeiten der Gemeinde Untermerzbach statt. Der Zugang zu den in Untermerzbach gewidmeten Örtlichkeiten ist für das Standesamt Ebern zu gewährleisten. Des Weiteren sind die Örtlichkeiten durch die Gemeinde Untermerzbach entsprechend vorzubereiten. Die Termine für Eheschließungen in der Gemeinde Untermerzbach sind stets mit dem Standesamt Ebern abzuklären. Bei Terminüberschneidungen gehen die am Amtssitz des Standesamtes Ebern terminierten Eheschließungen vor.

(4) Die Widmung weiterer Trauräume des abgegebenen Standesamtes der Gemeinde Untermerzbach erfolgt in Abstimmung mit der Verwaltungsgemeinschaft Ebern.

(5) Die Gemeinde Untermerzbach trägt bei Trauungen in den gewidmeten Räumlichkeiten im Rathaus Untermerzbach dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig während der Dienststunden des Standesamtes in Ebern abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt nach Ebern zurückgebracht werden.

§ 2 Kostenbeteiligung und Gebühreneinnahmen

(1) Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Untermerzbach wird wie folgt geregelt:

- a) Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Untermerzbach an den Kosten des Standesamtes Ebern entspricht den Kosten eines Büroarbeitsplatzes in der Eingruppierung der Entgeltgruppe 9c TVöD. Grundlage für die Ermittlung sind die Werte anhand der jährlichen Veröffentlichung in dem entsprechenden Fachmedium „Gemeindekasse“ (oder ähnlich) zu den Personaldurchschnittskosten und Kosten eines Arbeitsplatzes für kommunale Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Die Kosten werden für fünfzehn Prozent einer Vollzeitstelle berücksichtigt. Damit sind alle laufenden Verwaltungs-, Personal- und IT-Kosten abgegolten. Die Verwaltungsgemeinschaft Ebern als Rechtsträgerin des Standesamtes erhebt die Kostenbeteiligung von der Gemeinde Untermerzbach.
- b) Die jährlich zu erhebende Kostenbeteiligung ist in voller Höhe jeweils am 31.03. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig, erstmals am 31.03.2026. Die Gemeinde Untermerzbach erhält jährlich zum 28.02. eine entsprechende Rechnung der Verwaltungsgemeinschaft Ebern.
- c) Für den Fall, dass eine Strukturänderung im Gebiet des neuen Standesamtsbezirks eintritt (z.B. durch Alten- und Pflegeheime, zusätzliche Wohnbebauung u.ä.) die nachhaltig zu einem höheren Arbeitsanfall im Bereich des Personenstandswesens führt, sind die Beteiligten dazu berechtigt, die Kostenbeteiligung neu zu verhandeln. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - die jährlichen Kosten im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr um mindestens 10,0% steigen, oder
 - die Fallzahlen im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses um mindestens 10,0% steigen. Hierzu werden als Basiswert die Fallzahlen der vorangegangenen fünf Jahre ermittelt und als Anlage zu diesem Vertrag hinzugefügt.
- d) Die bei der Umstellung anfallenden einmaligen Kosten für die Datenintegration und -migration aus dem bisherigen Fachverfahren sowie diverse Systemarbeiten trägt die Gemeinde Untermerzbach (Datenübernahme durch das Standesamt Ebern) selbst bzw. sind der Verwaltungsgemeinschaft Ebern zu erstatten.

(2) Die Gebühreneinnahmen aus Amtshandlungen für sämtliche Personenstandsfälle und anderer dem Standesamt Ebern zugewiesenen bzw. übertragenen Aufgaben aus dem Gebiet der Gemeinde Untermerzbach stehen der Verwaltungsgemeinschaft Ebern zu. Die derzeit gewidmeten Örtlichkeiten sowie ggfls. alle zukünftig gewidmeten Örtlichkeiten sind der Verwaltungsgemeinschaft Ebern kostenlos zur Verfügung zu stellen. Finden Eheschließungen außerhalb der Öffnungszeiten in den gewidmeten Örtlichkeiten in Untermerzbach statt und werden diese durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder deren Stellvertreter vorgenommen, so erhält die Gemeinde Untermerzbach diesen Gebührenanteil. Die Verrechnung erfolgt im Folgejahr mit der Kostenbeteiligung nach Abs. 1 Buchst. a) und b).

(3) Die Einnahmen aus privatrechtlichen Entgelten im Zusammenhang mit Amtshandlungen im Gemeindegebiet Untermerzbach stehen der Gemeinde Untermerzbach zu. Diese Entgelte werden von der Gemeinde Untermerzbach den Nutzern direkt in Rechnung gestellt.

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.

(3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats Untermerzbach bzw. der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ebern aufgehoben werden. Gegen den Willen einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann eine Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG). Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die für die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft zuständige untere Aufsichtsbehörde, das Landratsamt Haßberge, im Sinn des Art. 4 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 und Art. 2 Abs. 4 Satz 3 AGPStG. Im Falle der Aufhebung der Vereinbarung wird zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Ebern und der Gemeinde Untermerzbach eine Auslaufzeit von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Aufhebungsbeschlusses an den jeweiligen Kooperationspartner vereinbart. In diesem Zeitraum gilt diese Vereinbarung weiter.

(4) Das Recht, diese Vereinbarung gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt unberührt.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft Ebern und die Gemeinde Untermerzbach vereinbaren, dass bei einer Erweiterung der gewidmeten Trauräume in der Gemeinde Untermerzbach die Modalitäten dieser Vereinbarung neu verhandelt werden können, um dadurch möglicherweise steigende Eheschließungsfälle abdecken zu können. Für den Fall, dass eine Einigung nicht erzielt werden kann, stellt dies einen dringenden Grund des öffentlichen Wohls (vgl. Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG) dar, sodass eine einseitige Kündigung durch die Verwaltungsgemeinschaft Ebern erfolgen kann.

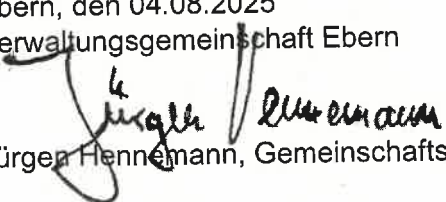
§ 4 Übergabe standesamtlicher Unterlagen und Archivgut

- (1) Die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes der Gemeinde Untermerzbach, insbesondere die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- und Sterberegister, die Familienbücher als Bestandteil des Eheregisters und alle dazugehörigen Sammelakten, Namensverzeichnisse sowie die durch Bundes- oder Landesrecht zugewiesenen weiteren Aufgaben des Standesamtes (z. B. Beurkundungen zu Kirchenaustritte) sind so rechtzeitig an das Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Ebern zu übergeben, dass die standesamtliche Tätigkeit für den Bereich der Gemeinde Untermerzbach nahtlos und ohne Unterbrechungen fortgesetzt werden kann.
- (2) Aufgrund der Datenübertragung ist es erforderlich, dass das Standesamt Untermerzbach alle anhängigen Verfahren bis zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung abschließt. Sollte dies in begründeten Einzelfällen nicht möglich sein, sind Vorgänge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu einer Beurkundung geführt haben (Anzeigen, Anmeldungen, Zurückstellungen usw.) oder über die gerichtlich noch nicht entschieden wurde, unmittelbar nach dem Wechseltermin an die Verwaltungsgemeinschaft Ebern als aufnehmendes Standesamt zu übergeben.
- (3) Das Archivgut verbleibt bei der Gemeinde Untermerzbach. Personenstandseinträge des Standesamtes Untermerzbach (Personenstandsbücher u.d.gl. einschließlich der dazugehörigen Sammelakten), welche nach Ablauf der Fortführungsfristen Archivgut werden, werden der Gemeinde Untermerzbach gegen Empfangsbekanntnis wieder zurückgegeben, sobald der letzte Eintrag in dem gebundenen Buch Archivgut ist.
- (4) Die Übergabe der Unterlagen des Standesamtes der Gemeinde Untermerzbach an das Standesamt Ebern wird in einer gesonderten schriftlichen Übergabenederschrift dokumentiert. Diese ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

§ 5 Schlussbestimmungen

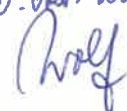
- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Die Aufgabenübertragung, ihre Aufhebung sowie Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedürfen nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Haßberge als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft Ebern, die Gemeinde Untermerzbach und das Landratsamt Haßberge erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht (salvatorische Klausel). Die beiden Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen dieser Vereinbarung durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenden Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise entsprechen. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung dieser Regelungslücke verpflichten sich die Parteien, auf die Ergänzung einer angemessenen Regelung, die nach ihrem Regelungsgehalt dem entspricht, was beide Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- (5) Die untere Aufsichtsbehörde ist über beabsichtigte Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung umgehend zu unterrichten. Im Falle des § 3 Abs. 5 und des § 5 Abs. 4 dieser Vereinbarung kann sie zudem von einer der Vertragsparteien um Stellungnahme gebeten werden. Dies gilt auch im Falle von Meinungsverschiedenheiten über diese Vereinbarung.

Ebern, den 04.08.2025
Verwaltungsgemeinschaft Ebern


Jürgen Hennemann, Gemeinschaftsvorsitzender

Untermerzbach, den 09.09.2025
Gemeinde Untermerzbach


Helmut Dietz, Erster Bürgermeister

Haßfurt, 20. Okt. 2025

Wolff

Für die untere Standesamtsaufsicht:

Selina Thurn, LRA Haßberge